



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 13.07.2022

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und WALDNER.TV Entertainment Marketing Inhaber Andreas Waldner (im Folgenden kurz „WTV“). Abweichende Bedingungen oder Bedingungen des Auftraggebers haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

§ 2 Geltungsbereich, Vertragsschluss

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und gesondert gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Soweit kein Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung der Bedingungen anerkannt.

Im kaufmännischen Verkehr erfolgt das Anerkenntnis jedoch spätestens mit Annahme des Angebotes oder mit der ersten Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Preise

Wird von WTV kein Angebot erstellt, oder werden keine anderweitigen Absprachen getroffen, so gilt grundsätzlich die aktuelle Preisliste von WTV. Die in einem erstellten Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise von WTV enthalten keine Mehrwertsteuer und gelten ab Werk. Sie schließen Spesen, Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden dem Auftraggeber berechnet.

§ 4 Zahlung

Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet WTV nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

WALDNER.TV

Andreas Waldner

Kniebisstr. 3, 72622 Nürtingen

Tel. +49 (0)70 22 977 093, Fax +49 (0)70 22 905 806, E-Mail mail@waldner.tv

Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit WTV seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VI. 3 nicht nachgekommen ist. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann WTV Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten, sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen WTV auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Lieferung

Hat sich WTV zum Versand von Daten verpflichtet, so nimmt er diesen für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von WTV ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt.

Betriebsstörungen, sowohl im Betrieb von WTV als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere Streit, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

WTV steht an vom Auftraggeber angelieferten Druckvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die von WTV gelieferte Konzeptinhalte oder übertragene Nutzungsrechte, Layout, Unterlagen oder sonstige Waren jeglicher Art (im Folgenden kurz "Werke") bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von WTV. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr:

Das gelieferte Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen WTVs gegen den Auftraggeber deren Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung ggf. in Höhe des Miteigentumsanteils des Auftragnehmers an WTV ab. WTV nimmt die Abtretung an. Spätestens im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber verpflichtet den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen.

Bei Be- oder Verarbeitung der Werke WTVs und in deren Eigentum stehender Werke ist WTV als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist WTV auf einen Miteigentumsanteil in Höhe der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

Übersteigt der Wert der für WTV bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist WTV auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung von WTV beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von WTV verpflichtet.

§ 7 Beanstandungen, Gewährleistung

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Werke sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabe auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Freigabe anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder anerkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Abschluss der beauftragten Inhalte zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

Bei berechtigten Beanstandungen ist WTV nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftraggeber oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung verlangen). Mängel eines Teils der gelieferten Werke berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens WTV.

§ 8 Stillschweigen

Stellt WTV im Kundenauftrag Kreativwerke z.B. mit viralem Charakter her, so wahrt Erstere Stillschweigen über die Herkunft des Werkes, sofern dieses im Rahmen der technischen Möglichkeiten und / oder der Vertriebsstrategie liegt.

§ 9 Haftung

WTV haftet dem Auftraggeber lediglich für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Wurden im von WTV hergestellten Kreativwerk durch den Auftraggeber angelieferte Medien verwendet, so versichert dieser, die entsprechenden Rechte an diesen Medien zu besitzen und an WTV übertragen zu dürfen. Jegliche Haftung seitens WTV gegenüber Dritten ist

in diesem Fall ausgeschlossen. Der Auftraggeber befreit WTV überdies von der Übernahme von jeglichen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

Wird die Herkunft eines lt. § 8 der Schweigepflicht unterliegenden Werkes durch das Einwirken Dritter oder aufgrund technischer oder sonstiger Mängel, die nicht WTV anzulasten sind, öffentlich, so ist WTV von der Schweigepflicht von jedweder Haftung gegenüber Dritten ausgeschlossen. Der Auftraggeber befreit WTV überdies von der Übernahme von jeglichen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

Im übrigen gelten für die Haftung WTVs bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen: Schadensersatzansprüche wegen Mangel- und Folgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Weiterverarbeitungen zum Gegenstand, so haftet WTV nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des weiter zu verarbeiteten Erzeugnisses. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung, ausschließlich Vorleistung und Material). Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen WTVs. Im kaufmännischen Verkehr haftet WTV stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht werden.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat WTV von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

Von WTV gelieferte Bilder, Grafiken, Texte sowie Programmierung und webbasierte Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und stehen dem Vertragspartner für die Vertragsdauer zur Verfügung. Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung oder Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch WTV gestattet.

§ 11 Rechtsgarantie bei Product Placement

Der Auftraggeber garantiert, dass er Inhaber aller Rechte ist, die nötig sind, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, insbesondere aller urheber-, marken- und wettbewerbsrechtlichen Rechte hinsichtlich des Produkts. Zudem garantiert der Auftraggeber seine Berechtigung über diese Rechte zu verfügen. Im Falle eines Product Placements überträgt der Auftraggeber unwiderruflich an WTV die gegenwärtigen und zukünftigen, ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkten Nutzungs- Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an dem für das Product Placement zur Verfügung gestellten Material und den am Drehort entstandenen Aufnahmen und gestattet insoweit die Nutzung der darin enthaltenen Marken sowie Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte für die Zwecke der Verfilmung und Auswertung des Films. Die übertragenen Rechte umfassen insbesondere das Recht, die Aufnahmen weltweit

vollständig oder ausschnittsweise, bearbeitet oder unbearbeitet, in Verbindung mit dem Film, anderen Werken, oder isoliert durch alle zum heutigen Zeitpunkt oder künftig bekannten Mittel, Medien, Geräte, Vorgänge und Technologien, oder solche, die zukünftig weltweit erst entwickelt werden, zu nutzen, zu verbreiten, zu verwerten, öffentlich vorzuführen, zu senden, zu bearbeiten, zu vervielfältigen, auf Abruf zur Verfügung zu stellen, über das Internet zu verbreiten, über Bild/Tonträger auszuwerten und öffentlich wahrnehmbar zu machen, zu Werbe- und Merchandisingzwecken zu verwenden, als Druckwerke oder in Zusammenhang mit digitalen oder sonstigen Speicher- und Übertragungstechniken zu nutzen und zu verwerten und Vervielfältigungen der Aufnahmen gleichermaßen zu nutzen und auszuwerten. WTV ist zur Auswertung der übertragenen Rechte berechtigt, aber nicht verpflichtet. WTV ist jederzeit uneingeschränkt berechtigt, diese Rechte ganz oder in Teilen auf Dritte zu übertragen sowie Lizenzen und Sublizenzen einzuräumen.

§ 12 Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass eine von WTV vermittelte Filmproduktion im Rahmen der Herstellung und Auswertung eines Films erhebliche finanzielle Aufwendungen getätigt hat bzw. noch tätigen wird, die ein vielfaches der vertragsgegenständlichen Vergütung betragen. Der Auftraggeber erkennt aus diesem Grunde an, dass der Schaden, der aus einer etwaigen Verhinderung oder Verzögerung der Auswertung eines Films resultieren kann, im Verhältnis zu den Ansprüchen des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag unverhältnismäßig hoch ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, keinerlei Maßnahmen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu ergreifen, die die Herstellung und weltweite Auswertung eines Films (z.B. Kinostart, TV-Ausstrahlung etc.) verhindern oder behindern könnten.

§ 13 Impressum

WTV ist berechtigt, ihren Firmennamen und/oder ihr Firmenzeichen als Copyright-Vermerk in den beauftragten Erzeugnissen zu zeigen, sofern dies nicht § 8 widerspricht. WTV darf sich Kopien des produzierten Werkes für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite), anlässlich von Wettbewerben und Festivals herstellen und diese vorführen, jedoch erst, nachdem das Werk seitens des Auftraggebers abgenommen ist.

Die Urheberrechte an den von WTV oder in ihrem Auftrag erarbeiteten Drehbüchern, Konzepten, Zeichnungen, Plänen und ähnlichen Unterlagen verbleiben WTV, sofern diese im produzierten Werk keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens WTV.

§ 14 Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber

Wurde der Werkauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden seitens WTV zurück, sind 20% des vereinbarten Honorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Beim Rücktritt in der Zeit nach dem 10. Tag vor Produktionsbeginn sind 30% des vereinbarten Honorars dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 15 Sonstiges

Anderungen des Werkvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungsbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von WTV.

Falls einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck nahe kommt.

Es gilt das für Inländer maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung jeglichen Kollisionsrechts und die Anwendung des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist, sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung rechtlich wirksam geschlossen werden kann, nach Wahl von WTV Nürtingen oder Stuttgart.